



Fragen und Antworten zur Prüfmöglichkeit für ausländische Investitionen (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung)

1. Welche Investitionen können geprüft werden?

Einer Prüfung unterliegen grundsätzlich **nur Investoren mit Sitz außerhalb der EU**, welche **durch den Erwerb mindestens 25% der Stimmrechte** des deutschen Unternehmens erlangen wollen. Um Umgehungsgeschäfte zu vermeiden, können Investoren mit Sitz in der EU geprüft werden, wenn ein Anteilseigner mit Sitz außerhalb der EU 25 % der Stimmrechte an dem EU-Investor hält. Investoren aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation EFTA (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) werden wie Investoren aus den EU-Mitgliedstaaten behandelt.

2. Ist die Anwendbarkeit des Gesetzes auf spezielle Sektoren oder Unternehmen einer bestimmten Größe begrenzt?

Das Gesetz ist auf alle Sektoren und Unternehmen anwendbar, da Sicherheitsbedenken nicht auf bestimmte Industriezweige oder Unternehmen einer bestimmten Größe begrenzt sind. Außerdem würde in der modernen, sich ständig weiterentwickelnden Wirtschaft - besonders auf dem Gebiet der Technologie - jede Beschränkung auf bestimmte Branchen die Gefahr bergen, sensitive Sektoren nicht zu erfassen.

3. Wann kann eine Investition beschränkt oder untersagt werden?

Eine Prüfung und ggf. Beschränkung oder Untersagung kommt nur in Betracht, wenn die Investition die **öffentliche Ordnung oder Sicherheit** der Bundesrepublik Deutschland gefährden könnte. Es muss eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Der Gesetzestext verweist insofern ausdrücklich auf den EG-Vertrag und die Rechtsprechung des EuGH. Nur nach deren Voraussetzungen sind Prüfungen ausländischer Investitionen EU-rechtlich zulässig. Ausdrücklich hat der EuGH eine Betroffenheit der öffentlichen Sicherheit bisher bei Fragen der Sicherstellung der Versorgung im Krisenfall in den Bereichen Telekommunikation und Elektrizität oder der Gewährleistung von Dienstleistungen von strategischer Bedeutung anerkannt.

4. Können Investitionen auch aus industriepolitischen Erwägungen beschränkt oder untersagt werden?

Nein. Durch die engen Vorgaben des EG-Vertrags ist eine Beschränkung oder Untersagung nur bei einer **Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit** möglich. Dies ist nur in seltenen Ausnahmefällen denkbar.

5. Müssen ausländische Investitionen angemeldet werden?

Nein. Das Gesetz sieht **keine Genehmigungs- oder Anmeldepflicht** vor. Eine Prüfung muss durch das BMWi initiiert werden.

6. Innerhalb welcher Fristen kann ein Prüfverfahren eingeleitet und ggf. eine Beschränkung oder Untersagung der Investition angeordnet werden?

Ein Prüfverfahren kann nur innerhalb von **drei Monaten** nach Abschluss des Erwerbsvertrages eingeleitet werden. Wird ein Verfahren eingeleitet, ist der Erwerber verpflichtet, die relevanten Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der Unterlagen kann nur innerhalb von zwei Monaten der Erwerb beschränkt oder untersagt werden. Nach Ablauf der Fristen kann ein Erwerb nicht mehr aufgegriffen werden.

7. Kann sich ein Investor auch schon vor Vertragsschluss absichern, dass seine Investition keiner Beschränkung oder Untersagung unterliegt?

Um frühzeitig Rechtssicherheit zu erlangen, kann der Investor bereits vor Vertragsschluss eine rechtlich verbindliche **Unbedenklichkeitsbescheinigung** des BMWi beantragen. Diese bestätigt, dass die Investition keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit darstellt. In dem Antrag sind der geplante Erwerb, der Erwerber und dessen Geschäftsfeld lediglich in den Grundzügen darzustellen. Vollständige Unterlagen über den Erwerb sind nur bei Eröffnung eines förmlichen Prüfverfahrens einzureichen. Leitet das BMWi nicht binnen **eines Monats** nach schriftlichem Antrag des Erwerbers auf Unbedenklichkeitsbescheinigung ein förmliches Prüfverfahren ein, gilt die Bescheinigung als erteilt.

8. Welche Unterlagen muss ein Investor vorlegen, wenn ein Prüfverfahren eingeleitet wird?

Welche Unterlagen im Rahmen des Prüfverfahrens vorgelegt werden müssen, wurde per Runderlass am 24. April 2009 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

9. Welche Auswirkungen hat die Einleitung eines Prüfverfahrens auf den Erwerbsvertrag?

Während des Prüfzeitraums sind die der Investition zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte **wirksam**. Der Erwerb steht aber unter der auflösenden Bedingung einer Untersagung.

10. Welche Behörde ist für die Prüfung ausländischer Investitionen zuständig?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BWT) ist für die Entscheidung über die Einleitung eines Prüfverfahrens zuständig. Die anderen im konkreten Fall betroffenen Ministerien werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt. Ist die Prüfung eines ausländischen Erwerbs eingeleitet worden, unterrichtet das BWT die Bundesregierung über das Ergebnis der Prüfung. Soweit Anordnungen oder eine Untersagung für erforderlich gehalten werden, muss das BWT die Zustimmung der Bundesregierung einholen, d.h. es ist eine Entscheidung des Bundeskabinetts erforderlich. Diese Regelung unterstreicht ebenfalls den Ausnahmecharakter von Beschränkungen oder Untersagungen ausländischer Investitionen.

11. Kann ein Investor eine Beschränkung oder Untersagung gerichtlich überprüfen lassen?

Alle Entscheidungen des BMWi unterliegen der Prüfung durch die Verwaltungsgerichte. Dies gilt für die Entscheidung zur Einleitung des Prüfverfahrens ebenso wie für etwaige Beschränkungen und Untersagungen.

12. Stellt das neue Gesetz das offene Investitionsklima in Deutschland in Frage?

Nein. Das Gesetz soll lediglich in **seltenen Ausnahmefällen** die Prüfung ausländischer Investitionen ermöglichen. Deutschland wird daher auch in Zukunft ein offenes Regime für ausländische Investoren haben.

13. Ist das Gesetz vor dem Hintergrund der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise nicht ein falsches Signal?

Nein. Die Bundesregierung nutzt nur die bestehende Möglichkeit des EG-Vertrags, ausländische Investitionen auf eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zu prüfen. Zudem kommt eine Prüfung nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht, so dass mit dem neuen Gesetz keine Barriere für ausländische Investitionen eingeführt wurde. Ausländische Investitionen sind gerade vor dem Hintergrund des schwierigen weltwirtschaftlichen Klimas weiterhin in Deutschland hoch willkommen.

14. Ist das Gesetz zum Schutz vor Staatsfonds geschaffen worden?

Das Gesetz richtet sich nicht gegen Staatsfonds. Die Praxis großer Staatsfonds zeigt, dass deren Investitionen in einzelne Unternehmen regelmäßig weit unter dem Schwellenwert von 25% der Stimmrechtsanteile liegen und bereits deshalb von dem Gesetz nicht erfasst sind.

15. Gibt es auch in anderen Ländern Gesetze zur Prüfung ausländischer Investitionen?

Regelungen zur Prüfung ausländischer Investitionen existieren in vielen anderen Ländern, darunter Australien, Kanada, China, Frankreich, Indien, Japan, Russland, Großbritannien, Vereinigte Arabische Emirate sowie die USA.

16. Können auch Neugründungen von Unternehmen geprüft werden?

Nein. Auf Grundlage des Gesetzes kann nur der Erwerb von Stimmrechtsanteilen an einem bestehenden Unternehmen geprüft werden. Neugründungen von Unternehmen sind nicht erfasst.

17. Wann ist das Gesetz in Kraft getreten?

Das Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsrechts ist am 24. April 2009 in Kraft getreten.

18. Ist die Gesetzesänderung rückwirkend auf bereits vor Inkrafttreten getätigte Investitionen anwendbar?

Nein. Es gibt keine rückwirkende Anwendung . Es können nur Erwerbsverträge geprüft werden, die **nach** Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen werden.